

Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Gemeinde Rodeberg vom 08.03.1996

einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 26.10.2000,
der 2. Änderungssatzung vom 12.10.2001 und der 3. Änderungssatzung vom 19.04.2007

Gemäß §§ 19, 20 und 76 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) i.V.m. § 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg in seiner Sitzung am 19.04.2007 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Gemeinde Rodeberg beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Abwasserbetrieb der Gemeinde Rodeberg wird als Unternehmen der Gemeinde Rodeberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit und außerhalb des Haushaltes der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) verwaltet und nach den Grundsätzen der ThürEBV geführt. Die Bestimmungen des § 76 Abs. 1 und 2 ThürKO über die Haushaltswirtschaft, das Kreditwesen und die Vermögenswirtschaft gelten für den Abwasserbetrieb sinngemäß.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Abwasserbetrieb“ der Gemeinde Rodeberg. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten dieser Einrichtung unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Abwasserbetrieb“ der Gemeinde Rodeberg.
- (3) Das Stammkapital des Abwasserbetriebes der Gemeinde Rodeberg beträgt 5.112,92 € (10.000,00 DM).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe des Abwasserbetriebes ist die Entsorgung der Gemeinde Rodeberg von häuslichen und betrieblichen Abwässern, sowie das Betreiben der notwendigen Abwasserbehandlungsanlagen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsanlagen, die die Aufgaben des Abwasserbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.

§ 3

Für den Abwasserbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Abwasserbetriebes sind:

- der Gemeinderat (§ 6)
- der Werkausschuß (§ 5)
- der Bürgermeister (§ 7)
- die Werkleitung (§ 4).

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Abwasserbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Abwasserbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte; z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden, bis zu einem Betrag von 500,00 €;
 3. der Abschluß von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
 4. der Personaleinsatz. Für Personalangelegenheiten ist der Werkleiter nicht zuständig. Sie obliegen dem Gemeinderat und dem Bürgermeister.
- (3) Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Der Gemeinderat und der Werkausschuß geben ihm in Angelegenheiten des Abwasserbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, die gemäß § 26 ff ThürKO gewählt werden. Der Bürgermeister ist Mitglied des Werkausschusses von Amts wegen.
- (2) Der Werkausschuß kann jederzeit vom Werkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuß ist als beschließender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes tätig, die nicht dem Beschluß des Gemeinderates unterliegen.
- (4) Der Werkausschuß tagt öffentlich, mindestens 1 mal jährlich. Die Einladung und Sitzung erfolgt analog der einer Gemeinderatssitzung.
- (5) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlaß einer Dienstanweisung für den Werkleiter;
 2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV) die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 500,00 € übersteigen;
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 5.000,00 €;

5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € überschreitet. Der Werkausschuß ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
6. Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 500,00 € übersteigt;
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 500,00 € im Einzelfall beträgt;
8. den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinderates der Gemeinde Rodeberg

- (1) Der Gemeinderat beschließt über:
1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
 3. die Bestellung eines Werkleiters,
 4. den Stellenplan des Abwasserbetriebes,
 5. die Gewährung von inneren Darlehen der Gemeinde an den Abwasserbetrieb oder des Abwasserbetriebes an die Gemeinde,
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 7. die Auftragsvergabe zur Erstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht an einen Dritten,
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
 9. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 10. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 11. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) soweit sie den Betrag von 5.000,00 € übersteigen,
 12. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Thür EBV), die 25% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,00 € übersteigen,
 13. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 14. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Abwasserbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 15. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
 16. die Änderung der Rechtsform des Abwasserbetriebes,

17. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen,
 18. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt.
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstherr der Angestellten und der Arbeiter des Abwasserbetriebes.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Abwasserbetrieb bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.
- (3) Im Verhinderungsfall des bestellten Werkleiters übernimmt der Bürgermeister die Geschäfte des Werkleiters.

§ 8

Beauftragung von Angestellten des Abwasserbetriebes

Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem Werkleiter Angestellte des Abwasserbetriebes mit der Bearbeitung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 2 ThürKO) gegen Kostenerstattung beauftragen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Bürgermeister vertritt den Abwasserbetrieb der Gemeinde Rodeberg gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Bürgermeister kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf den Werkleiter übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Abwasserbetrieb durch den Bürgermeister.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Abwasserbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV). Sie kann sich dazu einem Dritten bedienen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Abwasserbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodeberg, den 07.05.2007

gez. Fischer
Bürgermeister

- Siegel -